

Allgemeine Geschäftsbedingungen Anzeigen

1. Präambel

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen uns, der gewerblich handelnden F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dominik Heyer und Hannes Ludwig, Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main („**Verlag**“) und Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten („**Auftraggeber**“).
- 1.2 Die AGB des Verlags, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Anzeigenaufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Anzeigenauftrag** im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen in Publikationen des Verlags im Bereich Print, Online (Website, E-Paper) und/oder Newsletter zum Zweck der Verbreitung.
- 2.2 **Beilagenauftrag** im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Beilagen zu einer Publikation des Verlags im Bereich Print, Online (Website, E-Paper) und/oder Newsletter zum Zweck der Verbreitung.
- 2.3 **Abruf** im Sinne dieser AGB ist die Veröffentlichung einer Anzeige in einer bestimmten oder bestimmbaren Publikation und Form.
- 2.4 **Anzeigenschluss** im Sinne dieser AGB bezeichnet den letztmöglichen Zeitpunkt, Anzeigen in einer bestimmten Ausgabe einer Publikation des Verlags unterzubringen und deren Formatierung und Platzierung zu verändern. Der Zeitpunkt des Anzeigenschlusses ist in den Mediadaten der jeweiligen Produkte nachzulesen. Druckunterlagenschluss im Sinne dieser AGB bezeichnet den letztmöglichen Zeitpunkt, die Druckunterlagen für den Anzeigenauftrag zu liefern. Der Zeitpunkt des Druckunterlagenschlusses ist in den Mediadaten der jeweiligen Produkte nachzulesen

3. Veröffentlichung, Abbestellung und Haftung für den Anzeigeninhalt

- 3.1 Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Veröffentlichung wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Nach Anzeigenschluss sind Sistierungen, Änderungen von Größen, Formaten und der Wechsel von Farben nicht mehr möglich. Der Verlag behält sich das Recht vor, die Anzeigen des Auftraggebers zusätzlich in einer digitalen Heftversion (z.B. ePaper) zu veröffentlichen. Sollte der Verlag von der Publikation einer Printausgabe absehen und die Publikation lediglich digital erfolgen, wird der Verlag mit dem Auftraggeber, der eine Anzeige für eine Printausgabe in Auftrag gegeben hat, eine individuelle Lösung für eine alternative Veröffentlichung der Anzeige finden und sich hierfür mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Anzeigen zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist das Recht zum separaten Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt und wird innerhalb der vereinbarten bzw. der in Satz 1 genannten Frist die erste Anzeige abgerufen und veröffentlicht, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit dem Vertragsabschluss abzuwickeln.
- 3.3 Abbestellungen/Stornierungen von Anzeigen können nur bis zum Anzeigenschluss berücksichtigt werden. Abbestellungen/Stornierungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung/Stornierung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen. Bei Abbestellung/Stornierung nach Anzeigenschluss wird der Gesamtbetrag der Anzeige in Rechnung gestellt.
- 3.4 Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber hält den Verlag ausdrücklich auch von allen Ansprüchen aus Verstößen der Anzeigen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Wettbewerbs- und das Urheberrecht, frei.
- 3.5 Ist der Auftraggeber wegen der Wettbewerbswidrigkeit einer Anzeige abgemahnt oder hat er Dritten gegenüber ein Vertragsstrafeversprechen abgegeben oder ist ihm die Verbreitung dieser Anzeige gerichtlich untersagt worden, so ist hiervon der Verlag unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Wunsch des Auftraggebers, die entsprechende Anzeige nicht zu veröffentlichen, kann vom Verlag nur berücksichtigt werden, wenn ein entsprechendes Schreiben am Tag des Anzeigenschlusses für die betreffende Anzeige bei der Anzeigenleitung eingeht.
- 3.6 Mit dem Erteilen des Auftrags verpflichtet sich der Auftraggeber, die ggf. entstehenden Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

4. Ablehnung von Anzeigen, Mängel, Nichterfüllung

- 4.1 Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen. Der Verlag behält sich außerdem vor, Anzeigen und Beilagenaufträge ausdrücklich als Anzeige zu kennzeichnen sowie die Aufnahme eines Verantwortlichen im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P) zu fordern. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen beinhalten, werden nicht angenommen.
- 4.2 Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 4.3 Für die rechtzeitige Lieferung fertiger und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

4.4 Die Übersendung von mehreren Farbvorlagen für eine Anzeige, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität haben und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag behält sich die Verrechnung hierdurch entstehender Mehrkosten vor. Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen oder fermündlich erteilten Korrekturen haftet der Verlag nicht für die Richtigkeit der Wiedergabe.

4.5 Reklamationen des Auftraggebers bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

5. Zahlungsmodalitäten und Verzug

5.1 Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, spätestens aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

5.2 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenauftrags, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags.

6.2 Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlags. Auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.